

Wenn ein Richter Sätze sagt wie „...ich gebe zu, dass ich manchmal sogar froh bin, wenn ich das Urteil ... begründen kann, wo das Tatopfer gar nicht mehr dabei ist...“ oder „mich interessieren Erwartungshaltungen des Opfers ... eigentlich nicht“, dann klingt das hart. Im Gesamtkontext der richterlichen Arbeit und Verpflichtung gesehen, erhalten diese Aussagen allerdings eine andere Bedeutung. Die Rolle des Richters ist nicht, sich mitleidig auf Opfer- oder Täterseite zu positionieren, sondern, über „staatlich organisiertes Strafrecht“ zu entscheiden. Andreas Zembaty von NEUSTART interviewte dazu Dr. Gerstberger, Richter am Landesgericht Wien.

## DER RICHTER UND SEIN OPFER

### Interview mit Dr. Norbert Gerstberger, Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien

von Andreas Zembaty, Leiter des Zentralbereichs Marketing und Öffentlichkeitsarbeit bei NEUSTART  
[andreas.zembaty@neustart.at](mailto:andreas.zembaty@neustart.at)

**NEUSTART:** *Die erste Frage bezieht sich auf das Rollenverständnis vom Opfer, also auf die Rolle des Opfers als bloßer Tatzeuge und als Mensch, dessen Betroffenheit nach der Tat man als Richter mitbekommt. Wie kann man mit dieser vielschichtigen Wahrnehmung – einerseits aus juristischer Sicht, andererseits aus menschlich, kommunikativer Sicht – umgehen?*

Dr. Gerstberger: Es ist so, dass hier vielleicht wirklich ein Widerspruch besteht. Denn aus juristischer Sicht sind Opfer in erster Linie Zeugen, die über den Tathergang berichten sollen. Aber natürlich kann man sich auch als Richter nicht ganz vom Mitleid mit einem Tatopfer lösen, das ist klar. Auf der anderen Seite haben wir auch das Gefühl des Mitleides mit Tätern, die – aus welchen Gründen auch immer – in eine bestimmte Situation kommen können. Jedoch sollen diese Aspekte in der richterlichen Arbeit eigentlich am Rande stehen und nicht das Wesentliche der richterlichen Arbeit darstellen. Es ist zwar im ersten Moment ein Widerspruch, alle in einen Topf als Zeugen zu werfen, also die Opfer und die so genannten unbeteiligten Zeugen, aber prozessual ist es eben so und zusätzlich besteht ja die Möglichkeit, dem Zeugen die Rolle des Privatbeteiligten zuzubilligen, was auch gemacht wird, da er schon im Strafverfahren seine Ansprüche entsprechend geltend machen und Schutz und Vertretung finden kann. Das heißt, im ersten Moment – da gebe ich Ihnen recht – ist das schon ein gewisser Widerspruch, aber ich bin der Meinung, dass die Prozessordnung hier genügend Möglichkeiten vorsieht, mit dieser Problematik halbwegs anständig umzugehen.

*Jetzt bleibt der Richter dann damit zurück, dass er damit zwar "anständig umgegangen" ist, aber letztlich, und das ist für mich von besonderem Interesse, auch emotional betroffen. Sie werden wahrscheinlich immer wieder mit Erwartungen von Opfern konfrontiert, die gedacht haben „bei Gericht geht es anders zu“, also eher in Richtung Sühne, Rache, Wiedergutmachung. Wie gehen Sie mit diesen Erwartungen um, die sich nicht nur auf einen rein materiellen Schadensersatzanspruch reduzieren lassen?*

Das ist mitunter nicht leicht, vor allem dann nicht, wenn zum Beispiel im Sexualstrafrecht eine ganz eindeutige Erwartungshaltung von den Tatopfern kommt. Es ist nun oft so, dass aus dem Grunde des Zweifelsgrundsatzes eine Tat nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, weshalb im Zweifel ein Freispruch des Täters erfolgt. Zwar sagt man dann nicht gleich, dass das Opfer unglaublich war, aber Missverständnisse und alle anderen Möglichkeiten sind denkbar, und das dem Opfer zu kommunizieren, nämlich dass man dem Täter "im Zweifel" seine Version abgenommen hat, dem Opfer zu erklären, dass es eben nur ein Zweifelsfreispruch ist, das ist besonders schwer. Das verstehen die Opfer verständlicherweise so, dass man ihnen nicht geglaubt hat. Dieser Zweifelsgrundsatz ist zwar theoretisch

leicht erklärbar, aber emotional für ein Opfer zu verstehen, dass ein Richter dann doch nicht die Version des Zeugen übernommen hat, ist wahrscheinlich wirklich sehr schwer. Da sehe ich große Probleme in der Praxis, denn da habe ich immer wieder das Gefühl, dass ein erhöhter Erklärungsbedarf besteht und ich gebe zu, dass ich manchmal sogar froh bin, wenn ich das Urteil in einer Situation begründen kann, wo das Tatopfer gar nicht mehr dabei ist – weil es eben schon vorher kontradiktorisch befragt worden ist. Weil ich genau weiß, hier gäbe es einen entsprechenden Erklärungsbedarf gegenüber dem Opfer. Gerade in diesem sensiblen Bereich der Sexualstraftaten ist es besonders auffällig, aber natürlich gilt das für jeden anderen Bereich auch. Auf der anderen Seite können wir uns nicht aus Mitleid mit dem Opfer über tragende Grundsätze unseres Strafverfahrens hinwegsetzen. Wenn also begründete Zweifel zurückbleiben, ist eben zu Gunsten des Täters zu entscheiden, auch wenn die Möglichkeit offen bleibt, dass er es gewesen ist. Das ist, so meine ich, ein wesentlicher Grundsatz, den wir nicht einfach über Bord werfen dürfen.

*Das heißt, es besteht durchaus das Risiko, den Erwartungen des Opfers durch die richterliche Tätigkeit nicht gerecht zu werden. Da stellt sich mir folgende Frage: Es gibt natürlich auch noch eine andere Erwartungshaltung von Opfern, nämlich im Hinblick auf das Strafausmaß. Gibt es da eine Konkurrenz, quasi „Wir sind diejenigen, die das Strafausmaß festlegen, und nicht sie“, wir sind nicht dazu da, ihre Rache- und Sühnebedürfnisse im Richterspruch umzusetzen?*

Da tue ich mir schon leichter mit der Antwort, denn: Das ist die Idee des modernen Strafrechts schlechthin, so ist es entstanden, wenn man es aus historischer Perspektive im Vergleich zum Mittelalter betrachtet, dass nämlich der Rachegedanke durch ein staatlich organisiertes Strafrecht abgelöst wurde. Weil es eben im frühen Mittelalter, auch aus wirtschaftlichen Gründen, unzumutbar geworden war, dass die Sippe des Verletzten sich an der Sippe des Verletzers rächte, so wie es bis dahin üblich war. Das Strafrecht ist demnach aus dem Gedanken heraus entstanden, die Rache zu verhindern. Damit ist aber auch eindeutig klargelegt, dass es Aufgabe der Gesellschaft, in dem Fall der Strafjustiz, ist, das richtige Strafmaß zu finden, und dass darauf das Opfer keinerlei Einfluss hat. Das heißt, mich interessieren Erwartungshaltungen des Opfers - im Hinblick auf die Strafe - eigentlich nicht. Und ich finde es auch gut so, dass es mich nicht interessiert, weil das eben bewusst davon abgelöst werden soll. Natürlich darf man nicht ganz vergessen, dass die Frage, wie konkrete Strafen ausgemessen werden, in der Gesellschaft Widerhall findet und oft Unverständnis für das Strafausmaß bei bestimmten Delikten gegeben ist. Da entsteht ein Spannungsfeld und da entsteht auch Erklärungsbedarf. Aber ich lasse mir in meiner konkreten richterlichen Arbeit sicher nicht von Erwartungshaltungen des Opfers in irgendeiner Weise das Strafmaß diktieren. Da muss ein eindeutiger Riegel vorgeschoben werden, das geht zu weit.

*Also erst dann in der akkreditierten Form der Generalprävention...*

Natürlich, dann muss man erklären und - da muss ich auch Kritik am Gesetzgeber üben - es sind ja oft bei einzelnen Delikten die Strafrahen diskussionswürdig und man fragt sich wirklich, warum Vermögensdelikte schärfer bestraft werden als manche Verletzungsdelikte. Man könnte sich überlegen, wiederum von der gesetzgeberischen Seite her, die Strafrahen wieder einmal genauer anzuschauen, ob das wirklich noch angemessen ist. Denn was in der Bevölkerung oft kritisiert wird, wie etwa fahrlässiger Verkehrsunfall mit zwei Toten versus Tötungsdelikt mit Vorsatz, ist offenbar schwer zu kommunizieren und hier wäre vielleicht wirklich zu überlegen, ob nicht der Schuldgehalt eines Fahrlässigkeitsdeliktes - bei Alkoholisierung -, wo wirklich mehrere Tote überbleiben, ob der nicht etwas höher im Verhältnis zu einem Vorsatzdelikt zu veranschlagen ist. Das sollte man sicher diskutieren, aber das ist eine Frage des Gesetzgebers. Die Judikatur bewegt sich jedenfalls durchaus im derzeit vorgegebenen Strafrahen.

*Der Gesetzgeber war ja unter den wahrscheinlich auch populären Anforderungen an Rechtspolitik, nämlich Opferschutz und Opferhilfe, durchaus motiviert, Gesetzesänderungen herbeizuführen. Glauben Sie, dass dieser Umgang mit den Bedürfnissen der Opfer ausreicht oder braucht es nicht andere gesellschaftliche Instanzen, die sich um die emotionale Bedürftigkeit des Opfers kümmern?*

Ja, also ich glaube das schon, denn die Strafjustiz ist ja nur ein kleiner Teil der gesellschaftlichen Bewältigung von Kriminalität. Das heißt, man darf auch nicht zu hohe Erwartungen an die Strafjustiz

stellen. Der ganze Bereich, den Sie da jetzt ins Spiel bringen mit der „Opferarbeit“ – das ist etwas viel längerfristigeres, als es in einer Prozesssituation möglich ist. Daher, denke ich, ist es eine Überforderung der Strafjustiz, zu erwarten, dass wir allein durch unser Handeln Opferinteressen befriedigen können. Das glaube ich einfach nicht. Da bedarf es natürlich weiterer Maßnahmen, zum Beispiel in der Sozialarbeit, im Bereich von **NEUSTART** oder bei anderen Einrichtungen, die auch Opferarbeit leisten können. Wenn der Richter weiß, dass er das nicht zur Gänze lösen kann, dann ist schon eine Menge von Erwartungsdruck von dem Richter genommen, und das ist auch gut so, weil das auch nicht unsere Hauptaufgabe ist. Natürlich müssen wir durch den Strafprozess Weichen stellen, aber das sind eben nur Weichen, die gestellt werden. Die weitere Arbeit obliegt anderen Einrichtungen - nicht unbedingt der Strafjustiz.

*Jetzt haben Sie durch die intensive Befassung rund um den Sachverhalt natürlich eine intime Kenntnis der Situation, die Menschen zu Tätern, Menschen zu Opfern gemacht hat. Was wären, wenn es nicht Aufgabe des Strafprozesses ist, hier Opferhilfe anzubieten, dann die Anforderungen an Opferhilfeeinrichtungen? Was braucht ein Opfer wirklich nach dem Strafprozess?*

Mit Sicherheit eine etwas längerfristige Betreuung, denn wir wissen genau, dass die Prozesssituation gerade für die Opfer überwiegend unbefriedigend ist. Sie sind in die Zeugenrolle gedrängt, haben daher draußen zu warten, sie müssen unter Wahrheitspflicht aussagen, oft werden auch ihre privatrechtlichen Ansprüche nicht erfüllt. Die Prozesssituation ist schlussendlich in erster Linie am Täter orientiert und auf den Täter zugeschnitten, ihm auch ein faires Verfahren garantieren wollend, und das ist auch gut so. Daher ist schon von dieser Grundaussgangssituation her die richterliche Rolle nicht gerade geeignet, eine Opferbetreuung durchzuführen. Natürlich liegt es an der Persönlichkeit des einzelnen Richters, wie er auf das Opfer, das als Zeuge vernommen wird, zugeht und mit dem Opfer umgeht. Aber es ist immer nur punktuell auf die Prozesssituation bezogen, es gibt eigentlich kein von der Prozessordnung vorgegebenes Verfahren, was danach zu geschehen hat. Natürlich bleibt es jedem Richter unbenommen, sich um Opfer zu kümmern, nur wird das wahrscheinlich vom Arbeitsanfall her nicht gehen. Daher meine ich, dass es eben von vorneherein die Aufgabe von Einrichtungen ist, die dazu geschult sind und dafür da sind, Personen auch längerfristig zu betreuen.

*Die Ansprüche der Opfer werden auch teilweise für die Eigeninteressen von Institutionen, die am Strafprozess beteiligt sind, instrumentalisiert. Durch recherchierende Behörden wie die Sicherheitsexekutive oder den Anwalt des Täters beziehungsweise Tatverdächtigen und auch den Anwalt des Opfers selbst. Im schlimmsten Fall entsteht so Viktimisierung. Prozessbegleitung wird immer wieder als neue Möglichkeit der nicht in den Strafprozess intervenierenden Unterstützung erlebt. Haben Sie Erfahrung damit, beziehungsweise was sollen in psychosozialen Berufen Arbeitende, aber auch die in diesem Bereich tätigen Juristen, tatsächlich tun?*

Ja, ich habe Erfahrung damit im Bereich des Sexualstrafrechts. Da ist diese Prozessbegleitung schon nahezu institutionalisiert, und ich finde das auch gut so. Ich sehe allerdings auch eine Problematik darin, denn je mehr Prozessbegleitung stattfindet, um so befrachteter ist das Opfer in seiner Zeugenaussage - es besteht also die Gefahr, wenn eine Prozessbegleitung nicht wirklich professionell gemacht wird, dass es auch tatsächlich zu einer ungewollten Zeugenbeeinflussung kommt. Natürlich wird das eine professionelle Prozessbegleitung nicht tun, aber die Gefahr besteht, dass durch die Vorbereitung des Zeugen auf den Prozess all zuviel über den Gegenstand erfahren und gesprochen wird und dass dann Verzerrungen herauskommen, die unerwünscht sind. Das ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe für den Prozessbegleiter und ich bin der Meinung, dass das wirklich nur geschulte Leute machen sollten. Im Wesentlichen machen das auch nur geschulte Leute, aber im Ansatz sehe ich eben die Gefahr darin, dass letztendlich eine Zeugenbeeinflussung dabei herauskommt. Was wir brauchen vor Gericht, ist eine möglichst rasche, unbefangene und von anderen Einflüssen unbelastete Aussage des Zeugen.

*Wie ist da der Vergleich mit der Rolle des Rechtsanwaltes, also wenn das Opfer einen Anwalt nimmt? Können Sie mit dieser Profession schneller einig werden? Denn da werden ja auch in eine bestimmte Richtung Aussagen lanciert.*

Nach meinem Eindruck ist es doch eher so, dass Anwälte herangezogen werden, um die finanziellen Ansprüche des Opfers zu wahren und weniger um jetzt die psychohygienische Aufarbeitung des Straffalles mit dem Opfer zu betreiben. Daher ist auch der Einfluss auf das Aussageverhalten durch einen Anwalt, der bloß die privatrechtlichen Interessen vertritt, eher gering. Vielleicht ist es auch so - weil wir als Richter gewöhnt sind, mit Juristen umzugehen -, dass wir da dem Anwalt eher zutrauen, dass er es auf die harten Fakten beschränkt, die er zu vertreten hat, und dass er darüber hinaus nicht in das Seelenleben des Zeugen so eingreift, dass das vielleicht dann sein Aussageverhalten beeinflussen könnte. Jeder Richter freut sich, wenn er einen Anwalt hat, der ein geordnetes Vorbringen möglich macht, denn es ist oft ein Problem, dass sich Leute im Zeugenstand oder Angeklagte sehr ungeordnet äußern und man mühsam herausfiltern muss, was meint er eigentlich, wie geht eigentlich seine Aussagelinie.

*In der Öffentlichkeit wird – wie kurz vorher schon angesprochen – der Opferschutz, teilweise auch im Widerspruch zur Täterhilfe, postuliert. Wie sehen Sie jetzt als Richter, der sehr wohl auch im Hinblick auf generalpräventive Aspekte seiner Tätigkeit auf die Öffentlichkeit Einfluss nimmt, diese Diskussion: ist das eine populistische Diskussion, oder ist tatsächlich ein Nachholbedarf in Richtung Opferhilfe gegeben?*

Da muss ich differenziert antworten. Natürlich kann man gerade mit Opferschutzpolitik Populismus betreiben, das ist unbestritten und das wird ja - leider Gottes - auch gemacht. Auf der anderen Seite wäre es vermessen, zu sagen, es bedürfe keiner Reformen im Bereich der Opferhilfe. Also ich denke, eine seriöse Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren ist sicherlich angezeigt. Man muss darüber diskutieren, und dafür sind wir auch offen. Aber es gibt bestimmte, unverrückbare Positionen, was das „fair trail“ anbelangt, damit meine ich jetzt die Behandlung des Täters im Strafverfahren, und diese unverrückbaren Positionen sind in der Menschenrechtskonvention festgeschrieben und die gelten, an denen können wir nicht rütteln. Es darf nicht so weit gehen, dass wir den Opferschutz bis zu einem Punkt treiben, wo dieses „fair trail“-Prinzip ausgehöhlt wird. Das scheint mir besonders wichtig zu sein. Ich weiß, dass es nicht populär ist, so etwas zu sagen. Es ist populärer zu sagen: „Wir glauben sofort jedem Opfer, das eine Straftat behauptet und wir vernehmen das Opfer gar nicht mehr vor Gericht, um ihm die Pein zu ersparen und verurteilen einfach den Täter aufgrund dieser Aussage“ – aber so wird es in einem Rechtsstaat nicht gehen. Also ich glaube, hier sind die Richter gerade dazu aufgerufen, den Rechtsstaat und das „fair trail“ zu verteidigen, denn jedem von uns, jedem unbescholtenen Bürger kann es passieren, zu Unrecht in den Verdacht einer Straftat zu geraten, und dann wird er sehr wohl merken, wie wichtig diese Grundsätze sind. Daher bitte: Opferhilfe ja, Ausbau des Opferschutzes ja, aber nicht auf Kosten des „fair trail“.

*NEU**START** ist ja erst seit relativ kurzer Zeit in der Verbrechenopferhilfe tätig. Wenn Sie sich jetzt die etablierten Organisationen wie den „Weißen Ring“, die Interventionsstellen beziehungsweise Kinderschutzzentren ansehen, welche Erwartungen an diese Organisationen haben Sie, was sollten die für das Opfer tun, und was sollten sie vor allem nicht tun?*

Ich denke, das habe ich schon insofern beantwortet, als eine Prozessbegleitungseinrichtung jedenfalls nicht das Aussageverhalten der Opfer beeinflussen soll, das ist für mich ein wesentlicher Punkt. Aber weil Sie die Interventionsstellen angesprochen haben: das sind meiner Meinung nach hoch spezialisierte Einrichtungen, die offenbar recht gut funktionieren, ich denke vor allem an den ganz wichtigen Gewaltschutzbereich, obwohl hier leider, so weit mir bekannt ist, Personalmangel zu beklagen ist. So betreut zum Beispiel die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie momentan nicht alle Wiener Bezirke - aus Personalmangel. Das sind doch bedenkliche Erscheinungen, wo die Politik gefordert ist, die entsprechenden Ressourcen herzustellen. Ich glaube, dass diese Organisationen unverzichtbar sind, weil sie sich in einem bestimmten Feld hoch spezialisiert haben und auch sehr gute Arbeit leisten können. Wesentlich ist hier, wie immer, das Geld. Wenn man Opferschutz sinnvoll betreiben will, dann muss man den Organisationen, die hier schon Erfahrungen gesammelt haben und hier auch gute Arbeit leisten, entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellen, das ist für mich der wichtigste Punkt.

*Wir danken Ihnen für das Gespräch.*